

Abgrenzungsprobleme des Haftungsumfangs bei Atomschäden

Megumi Yokouchi *

- I. Einleitung
 - 1. Die Katastrophe von Fukushima – ein Überblick
 - 2. Bedeutende Aspekte der Katastrophenbewältigung
 - 3. Gegenstand dieses Artikels
- II. Das System des Atomschadensersatzrechts
 - 1. Einordnung des Atomschadensersatzgesetzes
 - 2. Die Haftung für Atomschäden und das Verfahren bei der Abwicklung des Schadensersatzes
 - 3. Konfliktbewältigung
(die prozessuale Seite der Bestimmung des Haftungsumfangs)
- III. Der Umfang des Atomschadensersatzes und die adäquate Kausalität
 - 1. Die gesetzlichen Vorgaben und deren allgemeines Verständnis
 - 2. Untersuchung der Kommission zum Haftungsumfang
 - 3. Der Begriff der adäquaten Kausalität
 - 4. Kausalitätsprobleme bei der Bestimmung des Haftungsumfangs
- IV. Zusammenfassung

I. EINLEITUNG

1. *Die Katastrophe von Fukushima – ein Überblick*

Am 3. März 2011 um 14:46 Uhr und 18 Sekunden japanischer Zeit erschütterte das *Tōhoku*-Erdbeben mit seinem Epizentrum, gelegen vor der Küste der Präfektur *Miyagi* in etwa 130 km Tiefe unter dem Meeresgrund, ein großes Gebiet mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 500 km und einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 200 km. Mit einer Stärke von 9,0 Mw ist es als das bislang größte Erdbeben in die japanischen Aufzeichnungen eingegangen. Der durch dieses Erdbeben ausgelöste große Tsunami erreichte je nach Standort Höhen von über 10 m, türmte sich stellenweise bis auf 40,5 m auf und hinterließ eine katastrophale Zerstörung entlang der Küstenlinie der Regionen *Tōhoku* und *Kantō*.

Im von dem Erdbeben und Tsunami schwer in Mitleidenschaft gezogenen Kernkraftwerk Fukushima I (*Fukushima Dai-ichi*) der Betreibergesellschaft *Tōkyō Denryoku*, bes-

* Die Autorin dieses Beitrages bedankt sich bei Herrn *Michael Pfeifer*, Absolvent der Bucerius Law School, für die Unterstützung bei der Abfassung in deutscher Sprache. Der Beitrag gibt den Entwicklungsstand bis zum 1. Oktober 2011 wieder.

ser bekannt unter der englischen Abkürzung TEPCO, beschränkte sich der Schaden nicht nur auf den Zusammenbruch der Stromerzeugung und die Beschädigung des Kernreaktors: Nach dem Verlust aller Stromversorgung ließ sich der Kernreaktor nicht länger kühlen. Die folgende Wasserstoffexplosion und der Austritt großer Mengen radioaktiven Materials markieren den Beginn des schweren nuklearen Unfalls, der nuklearen Katastrophe.

In der Folge breitete sich eine Verschmutzung durch radioaktive Stoffe aus, die Bewohner der Umgebung mussten zwangsevakuiert werden (zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. im Oktober 2011, ist im Umkreis von 20 km des Kernkraftwerks noch eine Sicherheitszone eingerichtet, deren Betreten grundsätzlich verboten ist). Daneben zeichnet sich in großem Umfang eine Vielzahl verschiedener Schadensarten neben den oben beschriebenen ab: Genannt seien etwa die Beschränkung des Vertriebs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, aber auch die durch bloße Gerüchte über Verstrahlung entstandenen Schäden und Geschäftseinbußen. Der Umfang des gesamten Schadens wie auch die Schätzung des zur Kompensation notwendigen Betrages sprengen bereits jetzt alle bisherigen Größenordnungen. Dabei ist auch heute der Austritt radioaktiven Materials noch nicht vollständig beendet; es bleibt unabsehbar, wie lange die Schädigung noch fort-dauert und ob sie sich noch weiter ausdehnt.

2. *Bedeutende Aspekte der Katastrophenbewältigung*

Ein solch beispielloser nuklearer Unfall wie in Japan geschehen führt uns eine Vielzahl von Problemen in verschiedenen Dimensionen vor Augen und zwingt zu entsprechenden Diskussionen. Vom Standpunkt der Unfallvermeidung aus gesehen lässt sich streiten, ob das Problem in der Art und Weise der Regulierung der Kernkraft durch das Recht oder, grundsätzlich noch, in der Notwendigkeit von Atomkraftwerken (nachfolgend: AKW) liegt. Beispiele für die uns bevorstehenden Aufgaben sind die Maßnahmen gegen die Energieknappheit, welche durch die Unterbrechung der Atomenergie ausgelöst wurde, und der Ersatz für die durch diesen Unfall eingetretenen Schäden. Was die Maßnahmen im Unfall- oder Katastrophenfall angeht, hat man früher nicht ernsthaft mit dem Eintritt eines schweren Unfalls, geschweige denn einer Katastrophe, gerechnet, so dass keine ausreichenden Regelungen getroffen wurden. Dies gilt auch für den Schadensersatz. Nach dem Unfall von Fukushima wurde es nun notwendig, den Gegebenheiten mit neuen Regelungen zu begegnen.

Unter diesen Punkten sind die den Atomschadensersatz betreffenden Fragestellungen sicher diejenigen, die am dringendsten untersucht werden müssen, schließlich betreffen die für Japan bislang beispiellosen Atomschäden¹ unmittelbar das Leben der Betroffe-

1 Nach der Überslagsrechnung des „Komitees zur Untersuchung des Managements und des Finanzwesens von TEPCO“, das von der Regierung als Komitee, bestehend aus Dritten, eingesetzt wurde, wird die mutmaßliche Haftungssumme bis Ende März 2013 nach gegenwärtigem Stand (Oktober 2011) 4.500 Mrd. Yen (ca. 45 Mrd. Euro) übersteigen (nach über-

nen. Die sich stellenden Fragen sind teils ganz grundsätzlicher Natur, wie z.B. welche Organisation die Schadensersatzpflicht trifft, auf welche Weise die Entschädigung finanziert wird oder wer am Ende die Zahlungslast trägt. Auf der anderen Seite ist ebenfalls wichtig, welcher Schaden ersetzt wird und wie die Höhe des Schadensersatzes zu berechnen ist. Technisch gesehen birgt auch das Verfahren für die Beantragung und Auszahlung von Schadensersatz sowie auch die Konfliktbeilegung wichtige Fragestellungen.

Bezüglich der Katastrophenhelfer bedarf der Zuschnitt des Haftungsumfangs der genauen Klärung. Bei der Begrenzung des Haftungsumfangs kommt dem Konzept des adäquaten Kausalzusammenhangs eine wichtige Rolle zu. Allerdings wird die Anlehnung an den Begriff der adäquaten Kausalität in der Literatur nicht unkritisch gesehen. Wie die Rechtsprechung zu Schäden durch ein Gerücht und dem dort erfolgten Bezug auf den Begriff der „Wiederholbarkeit“ (*hanpuku-sei* oder *hanpuku kanō-sei*) zeigt, stößt dies eher noch die Tür zu weiteren Fragen auf.

3. *Gegenstand dieses Artikels*

Dieser Artikel will zunächst einen Überblick über den rechtlichen Kontext des Atom Schadensersatzes geben (einschließlich der anlässlich des Unglücks von Fukushima erfolgten Reformen und neu eingeführten Verfahren), um die rechtlichen Probleme bei der Bestimmung des Haftungsumfangs zu umreißen. Zu diesem Zweck erfolgen ein Verweis auf die bisherigen Richtlinien der Kommission und ein Vergleich von einschlägigen Entscheidungen, die als Präzedenzfälle dienen. So ergibt sich folgender Gang der Darstellung:

In Abschnitt II wird zunächst eine Standortbestimmung des Atomschadensersatzes im Kontext des Atomrechts vorgenommen (1), anschließend werden die Schadensersatzpflicht und das Verfahren zu deren Erfüllung (2) sowie das System zur Konfliktlösung (3), mit anderen Worten die prozessuale Seite der Bestimmung des Haftungsumfangs, dargestellt.

Der Abschnitt III befasst sich mit der materiell-rechtlichen Ebene der Bestimmung des Haftungsumfangs: Erläutert werden die gesetzlichen Vorgaben und deren allgemeines Verständnis (1) sowie der Leitfaden der Kommission hinsichtlich des Haftungsumfangs (2); abschließend werden die Kausalitätsbegriffe geordnet und es wird auf Problempunkte im Rahmen eines Vergleichs der Präzedenzfälle hingewiesen (3 und 4).

In Abschnitt IV folgt eine Zusammenfassung.

einstimmenden Medienmeldungen vom 3. Oktober 2011 von *Reuters, Asahi Shinbun, Mainichi Shinbun, u. a.*

II. DAS SYSTEM DES ATOMSCHADENSERSATZRECHTS

Im Folgenden soll eine systematische Standortbestimmung die rechtliche Dimension des Atomschadensersatzes erfassen und die zugrunde liegenden Konzepte verdeutlichen. Um die materiell-rechtliche Seite der Bestimmung des Haftungsumfangs gesondert darstellen zu können (Abschnitt III), sollen zunächst die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen zu deren Abwicklung, aber auch die Lösung von diesbezüglichen Konflikten, d.h. die verfahrensrechtliche Dimension der Haftungsbestimmung, beleuchtet werden.

1. Einordnung des Atomschadensersatzgesetzes

Die Grundlage für das japanische System des Atomschadensersatzes bildet das Gesetz über den Ersatz von Schäden durch Atomenergie von 1961 (nachfolgend: Atomschadens-ErsG).² Dieses Gesetz statuiert, dass Atomkraftwerksbetreiber für alle aus dem Betrieb von Kernreaktoren resultierenden Schäden (*genshi-ryoku songai* [Atomschäden]) zur Kompensation verpflichtet sind. Das Gesetz verfolgt neben dem Schutz der Geschädigten das Ziel, eine gesunde Entwicklung der Atomindustrie zu gewährleisten (Art. 1 AtomschadensErsG). Beginnend mit dem US-amerikanischen Price-Anderson Act von 1957³ haben, wie Japan auch, eine Vielzahl von Ländern entsprechende nationale Gesetze erlassen, genannt sei nur das deutsche Atomgesetz von 1960, das „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz vor ihren Gefahren“.

a) Der Standort in der atomrechtlichen Systematik

Am Beginn des (friedlichen) Atomzeitalters in Japan steht das Grundlagengesetz zur Nuklearenergie von 1955,⁴ das die Basis für die Forschung, Entwicklung und Förderung der zivilen Nutzung der Kernenergie bildet. Unter diesem hat sich das folgende Regelungssystem entwickelt.

Zunächst gibt es Gesetze über die verschiedenen mit der Verwaltung der Atomenergie betrauten Organisationen. Insbesondere sind hier zu nennen die dem Kabinettsbüro unterstehende Kommission für Kernenergie⁵ und die im Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie angesiedelte Kommission für nukleare Sicherheit,⁶ die jeweils durch eigene Gesetze errichtet wurden. Den Anlagestandort betreffen das Erschließungsförderungsgesetz⁷ sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.⁸ Die prak-

2 *Genshi-ryoku songai no baishō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 147/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 19/2009.

3 *Price-Anderson Nuclear Industries Indemnity Act*, 1957, Pub. L. 85-256.

4 *Genshi-ryoku kihon-hō*, Gesetz Nr. 184/1955 i.d.F. des Gesetzes Nr. 155/2004.

5 *Genshi-ryoku I'in-kai*.

6 *Genshi-ryoku Anzen I'in-kai*.

7 *Dengen kaihatsu sokushin-hō*, Gesetz Nr. 283/1952 i.d.F. des Gesetzes Nr. 54/2003.

tische Regulierung der Atomindustrie und damit die Gewährleistung der Sicherheit erfolgt durch das Gesetz zur Kontrolle von Kernreaktoren⁹ und das Gesetz über Energieversorgungsunternehmen.¹⁰ Allein mit der Unterstützung der Erschließung von Energiequellen, etwa bei Steuern und bei der Planung, befassen sich drei Gesetze. Um die zur Verfügung stehenden Maßnahmen im nuklearen Katastrophenfall zu vervollständigen und zu effektivieren, wurde lediglich zweieinhalb Monate nach dem Unfall von 1999 in *Tōkai-mura* (nachfolgend: JCO-Unfall)¹¹ ein Sondergesetz für Atomkatastrophen zur Ergänzung des allgemeinen Katastrophenmaßnahmengesetzes¹² erlassen.¹³ Schließlich steht das in diesem Beitrag zu behandelnde rechtliche System des Ersatzes von Atomschäden maßgeblich im Fokus des oben erwähnten AtomschadensErsG.

b) *Der Standort in der schadensersatzrechtlichen Systematik*

aa) Allgemeines Deliktsrecht

Das AtomschadensErsG hat im Verhältnis zum Deliktsrecht, das in den Artt. 709 ff. des Zivilgesetzes (nachfolgend: ZG)¹⁴ als allgemeine Regelung niedergelegt ist, einen *lex specialis* Charakter. Um die zuvor genannten Ziele des AtomschadensErsG, Opferschutz und Entwicklung der Atomindustrie, zu erfüllen, trifft es Sonderregelungen, die den allgemeinen Normen des Deliktsrechts vorgehen. Dazu zählen etwa die verschuldensunabhängige Haftung, die Haftungskonzentration, die Verpflichtung zum Treffen von Schadensersatzmaßnahmen sowie die Unterstützung durch den Staat.

Das AtomschadensErsG findet auf alle Schäden Anwendung, die vom Begriff des „Atomschadens“ erfasst sind.^{14a} Bei Schäden, die außerhalb dieses Haftungsumfanges liegen, bleibt das allgemeine Deliktsrecht anwendbar. Auch zu weiteren Fragen, etwa zu

8 *Kankyō eikyō hyōka-hō*, Gesetz Nr. 81/1997 i.d.F. des Gesetzes Nr. 27/2011.

9 *Kaku-genryō busshitsu, kaku-nenryō busshitsu oyobi genshi-ro no kisei ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 166/1957 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

10 *Denki jigyō-hō*, Gesetz Nr. 170/1964 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

11 Ein Kritikalitätsunfall ereignete sich am 30. September 1999 in einer Wiederaufbereitungsanlage der JCO KK (*Jē Shī Ō Kabushiki Kaisha*) in *Tōkai-mura*, Präfektur *Ibaraki*. Drei Arbeiter waren einer so großen Menge Neutronenstrahlung ausgesetzt, dass sie sofort ins Krankenhaus gebracht wurden. Von diesen verstarben zwei etwa drei Monate bzw. sieben Monate nach dem Unfall, einer erkrankte schwer. Am Unfalltag erging eine Evakuierungsanordnung an die in einem Radius von 350 m um den Unfallsort lebenden Bewohner, die Bevölkerung innerhalb eines 10 km Radius sollte fliehen oder sich in geschlossenen Räumen aufhalten. Nach Ende des kritischen Zustands am 1. Oktober 1999 wurde letztere Anordnung noch am selben Tag, die Evakuierungsanordnung am 2. Oktober 1999 aufgehoben.

12 Das allgemeine Katastrophenmaßnahmengesetz: *Saigai taisaku kihon-hō*, Gesetz Nr. 223/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 37/2011.

13 Das Sondergesetz zur Ergänzung des allgemeinen Katastrophenmaßnahmengesetzes: *Genshi-ryoku saigai taisaku tokubetsu sochi-hō*, Gesetz Nr. 156/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 118/2006.

14 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011.

14a Zu vom Haftungsumfang des AtomschadensErsG erfassten Schäden unten III.1.

der Frage der Verjährung, trifft das AtomschadensErsG keine selbständige Regelung, so dass diese unter Rückgriff auf das allgemeine Deliktsrecht zu beantworten ist.

bb) Die Beziehung zu anderen Gesetzen mit Schadensersatzregelungen

Das AtomschadensErsG steht aber auch im Zusammenhang mit den Normen, die sich mit der Leistung von Schadensersatz speziell im Katastrophenfall befassen. Für die Angestellten, die Atomschäden erlitten haben, und deren Familien sieht das Versicherungsgesetz für Arbeitnehmer für Schäden im Katastrophenfall¹⁵ eine Pflichtversicherung vor. Daneben bestehen weitere Versicherungen für Schäden im Katastrophenfall, die durch das Gesetz angeordnet und durch Regierungserlass festgesetzt werden. Im Versicherungsfall wird der von diesen Versicherungen gedeckte Betrag auf den Schadensersatz nach dem AtomschadensErsG angerechnet. Dieser fällt dann entsprechend geringer aus (Art. 4 Zusatzartikel zum AtomschadensErsG).

Eine weitere, im Zusammenhang mit dem AtomschadensErsG stehende Sonderregelung zum allgemeinen Deliktsrecht stellt das Gesetz über die Staatshaftung (nachfolgend: StaatshaftungsG)¹⁶ dar. Nach diesem trifft den Staat bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz für in Ausübung von Hoheitsgewalt (*kōken-ryoku no kōshi*) verursachte Schäden (Art. 1 StaatshaftungsG) sowie für Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb öffentlicher Bauwerke resultieren (Art. 2 StaatshaftungsG). Da jedoch, wie im Folgenden beschrieben, Art. 4 AtomschadensErsG eine alleinige Haftung des Atomkraftwerksbetreibers vorsieht, haftet ausschließlich dieser für alle Schäden, die vom Haftungsumfang im Rahmen des Atomschadens erfasst werden. Für Schadenspositionen, die außerhalb des Haftungsumfanges liegen und damit keinen „Atomschaden“ i.S.d. Gesetzes darstellen, ließe sich über mögliche Staatshaftungsansprüche nachdenken.

2. *Die Haftung für Atomschäden und das Verfahren bei der Abwicklung des Schadensersatzes*

a) *Eigenart und Subjekt der Haftpflicht*

aa) Verschuldensunabhängige Haftung und Haftungsausschluss

Während das allgemeine Deliktsrecht zur Begründung der Haftung Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzt, orientiert sich das AtomschadensErsG am Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit und schreibt eine verschuldensunabhängige Haftung (*mu-kashitsu sekinin*) des Atomkraftwerksbetreibers in Art. 3 Abs. 1 S. 1 AtomschadensErsG vor.^{17,18}

15 *Rōdō-sha saigai hoshō hoken-hō*, Gesetz Nr. 50/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 71/2010.

16 *Kokka baishō-hō*, Gesetz Nr. 125/1947.

17 Eine umfassende verschuldensunabhängige Haftung war zum Zeitpunkt des Erlasses des AtomschadensErsG noch ungewöhnlich. Beim Export der Atomtechnologie nach Japan forderten die ausländischen Hersteller von Kernkraftwerken jedoch eine solche sowie die

In Ergänzung zur verschuldensunabhängigen Ersatzpflicht sieht das Gesetz eine Haftungsausschlussklausel vor (Art. 3 Abs. 1 S. 2 AtomschadensErsG). Im Falle einer außergewöhnlich schweren Naturkatastrophe (*ijō ni kyodai na tensai chihen*) oder von sozialen Unruhen (*shakaiteki dōran*) entfällt die Verpflichtung des Atomkraftwerksbetreibers zum Schadensersatz und es greifen staatliche Maßnahmen. In derartigen Fällen sei, so die Erklärung, dem Atomkraftwerksbetreiber aus Gerechtigkeits Erwägungen keine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen.¹⁹ Ob die Voraussetzungen der Haftungsausschlussklausel durch die vorliegende Naturkatastrophe erfüllt sind, werden wohl die Gerichte im Prozessfall zu entscheiden haben. Der derzeitige Stand der Diskussion scheint jedoch von der (politischen) Prämisse der Nichtanwendbarkeit auf den Fall Fukushima auszugehen.²⁰

bb) Haftungskonzentration

Greift der Haftungsausschluss nicht, d.h. in den Fällen des Art. 3 Abs. 1 S. 1 AtomschadensErsG, wird die Haftung nach Art. 4 Abs. 1 AtomschadensErsG ausschließlich dem Atomkraftwerksbetreiber auferlegt. Dies bedeutet auch, dass die Konstrukteure der Anlage, die Hersteller der Maschinen und die Lieferanten der Brennstäbe zum Beispiel keine Haftung trifft. Dieser Regelung liegen folgende Gedanken zugrunde:²¹ Indem für die Geschädigten der Antragsgegner bei der Beantragung von Schadensersatz feststeht, wird es für diese prozessual leichter, an Schadensersatz zu gelangen. Nicht nur wird die doppelte Versicherung desselben Risikos vermieden, auch kommt man der Forderung der Versicherer nach, eine Höchstdeckungssumme durchsetzen zu können. Schließlich bewirkt diese Regelung Planungssicherheit für die ausländischen Hersteller der Kraftwerke.

Wenn der Atomschaden auf einer vorsätzlichen Handlung von Dritten beruht, hat der Atomkraftwerksbetreiber diesen gegenüber ein Regressrecht, nachdem er Schadens-

unten erläuterte Haftungskonzentration beim Atomkraftwerksbetreiber; Äußerung von *Akio Morishima*, in: *Zadan-kai: Genshi-ryoku gyōsei no genjō to kadai – Tōkai-mura rinkai jiko ichi nen o keiki to shite* [Gesprächsrunde: Momentane Situation und Probleme der Atomverwaltung – Ein Jahr nach dem Kritikalitätsunfall von *Tōkai-mura*], in: *Jurisuto* 1186 (2000) 6 (nachfolgend: Gesprächsrunde).

- 18 Weitere Beispiele aus dem Bereich der Umweltverschmutzung stellen die verschuldensunabhängige Haftung von Unternehmern für Luft- und Wasserverschmutzung sowie die verschuldensunabhängige Haftung des Inhabers von Bergbaurechten dar.
- 19 Äußerung von Staatsminister *Yasuhiro Nakasone* bei der Parlamentsberatung am 17. Mai 1960.
- 20 Zur Stärke des Bebens: Tatsächlich wurde beim vorliegenden Beben in *Ōkuma-chō* nahe des Ortes des Atomunfalls eine maximale Beschleunigung (die bei Erdbeben die Stärke der Erschütterung anzeigt) von 550 gal registriert, dies entspricht etwa 126 % des Entwurfswertes, während beim Erdbeben von Kobe 1995 eine maximale Beschleunigung von 818 gal (Materialsammlung des Kabinettsbüros: http://www.bousai.go.jp/1info/kyoukun/hanshin_awaaji/earthquake/index.html) und beim *Iwate*-Erdbeben 2008 gar eine maximale Beschleunigung von 4022 gal gemessen wurde (*Asahi Shinbun* v. 11. Januar 2011).
- 21 Äußerung von Gutachter *Ichiro Kato*, bei der 38. Sitzung des Parlamentsausschusses für Handel und Industrie (30. Mai 1961).

ersatz geleistet hat (Art. 5 Abs. 1 AtomschadensErsG). Bis zur Revision des Gesetzes von 1971 bestand diese Regressmöglichkeit noch für „Vorsatz und Fahrlässigkeit“ von Dritten.

cc) Die unbeschränkte Haftpflicht

Schon in der ursprünglichen Fassung sah das AtomschadensErsG keine (summenmäßige) Beschränkung der Haftung vor.²²

b) *Das Verfahren bei der Abwicklung des Schadensersatzes*

Um zu gewährleisten, dass der Schadensersatzverpflichtung nachgekommen wird, aber auch um dem Atomkraftwerksbetreiber einen planungssicheren Betrieb zu ermöglichen, sieht das AtomschadensErsG Maßnahmen zur Abwicklung des Schadensersatzes (*baishō sochi*) vor. Nachdem sich absehen ließ, dass die im Fall des Unfalls von Fukushima zu leistende Schadensersatzsumme eine außerordentliche Höhe erreichen würde, wurde außerdem im August 2011 das Gesetz über die Organisation zur Unterstützung bei Atomschadensersatz²³ verabschiedet. Diese Organisation soll künftig die für den Schadensersatz notwendigen Unterstützungsmaßnahmen leisten.

aa) Schadensersatzmaßnahmen (*baishō sochi*)

Atomkraftwerksbetreiber sind verpflichtet, bereits im Voraus finanzielle Sicherheiten zur Leistung etwaigen Schadensersatzes vorzuhalten (Art. 6 AtomschadensErsG). Dies bezweckt zunächst, die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen sicherzustellen.²⁴ Die Atomkraftwerksbetreiber können dabei planungssicher wirtschaften, da bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung die gigantische Deckungssumme in eine jährlich zu entrichtende Versicherungsprämie umgewandelt wird.²⁵

Solche Schadensersatzmaßnahmen bestehen in dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über Haftpflichtversicherungsverträge für Atomschäden (nachfolgend: HaftungsausgleichsG) mit privaten Versicherungsunternehmen,²⁶ die im JCO-Unfall von 1999 Anwendung fand, sowie in einem Kompensationsvertrag mit der Regierung (Art. 7 AtomschadensErsG). Der Kompensationsvertrag (Art. 10 AtomschadensErsG) bezweckt die Sicherstellung der Schadensabwicklung in Fällen, die eine Haft-

22 Dies war zum Zeitpunkt des Erlasses eine Besonderheit. Heute sehen jedenfalls auch die Atomgesetze Deutschlands und der Schweiz eine unbeschränkte Haftung vor.

23 *Genshi-ryoku songai baishō shi'en kikō-hō*, Gesetz Nr. 94/2011.

24 Nach *Sakae Wagatsuma*, Leiter der Abteilungsversammlung für Schadensersatz bei Atomunfällen, Schriftlicher Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Atomkraft, *Yasuhiro Nakasone*, von Dezember 1959.

25 Nach *Sakae Wagatsuma* (Fn. 24).

26 Eine entsprechende Regelung trifft das Gesetz über Haftpflichtversicherungsverträge für Atomschäden: *Genshi-ryoku songai baishō hoshō keiyaku ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 148/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 19/2009.

pflichtversicherung nicht decken kann.²⁷ Dazu übernimmt der Staat die Verluste des Atomkraftwerksbetreibers, die aus der Zahlung von Schadensersatzansprüchen resultieren, im Gegenzug ist der Atomkraftwerksbetreiber verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu leisten. Im vorliegenden Fall wird auf den Kompensationsvertrag zurückgegriffen.²⁸

Übersteigt das Ausmaß der Atomschäden die Summe der getroffenen Schadensersatzmaßnahmen, ist aber Regierungshilfe notwendig, um den Gesetzeszweck des AtomschadensErsG zu verwirklichen, dann führt die Regierung die notwendige Hilfe (Art. 16 AtomschadensErsG) durch.^{29,30}

bb) Unterstützung bei Atomschadensersatz

Um die für den Schadensersatz notwendigen Unterstützungsmaßnahmen leisten zu können, wurde am 3. August 2011 das bereits erwähnte Gesetz über die Organisation zur Unterstützung bei Atomschadensersatz verabschiedet. Die gleichnamige Organisation (*Genshi-ryoku Songai Baishō Shi'en Kikō*) wurde am 12. September gegründet.³¹ Ist eine besondere finanzielle Unterstützung der Regierung notwendig,³² erstellt die Organisation nach diesem Gesetz zusammen mit dem Unternehmen einen Sondergeschäftsplan. Nachdem das entsprechende Verfahren, u. a. das Einholen der Zustimmung des zustän-

27 Die wichtigsten Anwendungsfälle des Haftungsausgleichsvertrages betreffen durch Erdbeben oder Vulkanausbruch hervorgerufene Atomschäden; solche aus dem „normalen“ Geschäftsbetrieb werden von der Haftpflichtversicherung gedeckt. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Betroffenen ihren Ersatzanspruch nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis geltend gemacht haben, es sei denn, sie wurden auf Grund von zwingenden Gründen daran gehindert (Art. 3 HaftungsausgleichsG).

Mehr als die Hälfte der Haftpflichtversicherungen für Atomschadensersatz ist von Rückversicherungen im Ausland und somit von den ausländischen Versicherungsmärkten abhängig. Da ausländische Versicherungsunternehmen in Fällen von Erdbeben oder Unruhen in Japan jedoch nicht zahlen könnten, wurde diese Form des Haftungsausgleichsvertrages gewählt (nach der Äußerung von Staatsminister *Yasuhiro Nakasone* bei der Parlamentsberatung am 17.5.1960).

28 Die Haftungsausgleichssumme (nach Art. 7 Abs. 1 HaftungsausgleichsG) wurde seit dem JCO-Unfall erheblich angehoben und beträgt nun 120 Mrd. Yen (ca. 1,2 Mrd. Euro).

29 Der Wortlaut der Vorschrift „*okonau mono to suru*“ kann weder mit „*müssen*“ noch mit „*können*“ gleichgesetzt werden. Der genaue Bedeutungsinhalt ist unklar.

30 Der durch den JCO-Unfall verursachte Schaden von etwa 15,4 Mrd. Yen (ca. 154 Mio. Euro) überstieg die getroffenen Schadensersatzvorkehrungen von damals noch 1 Mrd. Yen (ca. 10 Mio. Euro) bei weitem. Auch wenn keine Rechtspflicht dazu bestand, kam die Muttergesellschaft des Betreibers JCO, Sumitomo Metal Mining Co., Ltd., diesem mit Zahlungen zur Kompensation der Schadensersatzverpflichtungen zur Hilfe. Es heißt, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen damals nicht diskutiert wurden (Äußerung von *Shunji Shimoyama* in der Gesprächsrunde (Fn. 17) 16 f.).

31 Die Regierung hat diese mit 7 Mrd. Yen (ca. 70 Mio. Euro) ausgestattet. Außerdem haben zwölf Energieerzeuger gemeinsam weitere 7 Mrd. Yen (ca. 70 Mio. Euro) geleistet, so dass der Organisation insgesamt also 14 Mrd. Yen (ca. 140 Mio. Euro) zur Verfügung stehen. Im September hat die Organisation mit dem Betrieb begonnen.

32 Dieses Gesetz sieht auch Regeln betreffend ordentliche Hilfsmaßnahmen vor, die jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrages sind.

digen Ministers, durchlaufen wurde, erfolgt die Unterstützung im Wege der folgenden Schritte:

Die Regierung stattet die Organisation mit Staatsanleihen aus, die Organisation bittet um deren Rückkauf und verschafft dem Atomkraftbetreiber das notwendige Kapital. Des Weiteren verwendet die Organisation die aus der Ausgabe von Regierungsanleihen erlangten Geldmittel, um mit diesen den Atomkraftbetreibern zur Hilfe zu kommen. Die Unternehmen, die in den Genuss solcher Beihilfen gekommen sind, erbringen einen Sonderbeitrag für die Organisation. Solange, bis dieser Beitrag die Rückzahlungsverpflichtung für die Staatsanleihen getilgt hat, zahlt die Organisation wiederum in die Staatskasse. Ist jedoch durch diesen Beitrag die sichere Stromversorgung bedroht, kann die Regierung wiederum die Organisation mit dem notwendigen Kapital ausstatten.

3. *Konfliktbewältigung (die prozessuale Seite der Bestimmung des Haftungsumfangs)*

a) *Außergerichtliche Konfliktbewältigung durch die Betroffenen*

Bei der außergerichtlichen Lösung ihrer Konflikte hinsichtlich des Atomschadensersatzes orientieren sich die Betroffenen maßgeblich an den allgemeinen Leitlinien, die von der am Erziehungsministerium (nachfolgend: MEXT)³³ angesiedelten Kommission für Atomschadensersatzstreitigkeiten (nachfolgend: Die Kommission)³⁴ erlassen werden.³⁵ Häufig erfolgt die praktische Festlegung des Haftungsumfangs auf diesem Weg.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AtomschadensErsG war ein Erlass allgemeiner Leitlinien durch die Kommission noch nicht vorgesehen. Zur Zeit des JCO-Kritikalitätsunfalls wurde bei der damaligen Nationalen Behörde für Wissenschaft und Technik die Forschungsgruppe zur Prüfung des Atomschadensersatzes (nachfolgend: JCO-Forschungsgruppe)³⁶ eingerichtet, die grundsätzliche Überlegungen über Umfang und Höhe des

33 Ministerium für Erziehung, Sport, Kultur, Wissenschaft und Technologie (*Monbu Kagaku-shō*).

34 *Genshi-ryoku Songai Baishō Funsō Shinsa-kai* [Kommission für Atomschadensersatzstreitigkeiten]. Die Kommission ist nach einem auf Art. 18 AtomschadensErsG basierenden Regierungserlass dem MEXT unterstellt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Regierungserlass über die Zusammensetzung der Kommission für Atomschadensersatzstreitigkeiten (*Genshi-ryoku songai baishō funsō shinsa-kai no soshiki tō ni kansuru seirei*, Regierungserlass Nr. 281/1979). Nach dessen Art. 1 setzt sich die Kommission aus maximal 10 Rechtswissenschaftlern, Medizinerinnen und Atomtechnikexperten zusammen, die der dem MEXT vorstehende Minister ernannt. Auch wenn zunächst 10 Mitglieder in die mit dem Unfall von Fukushima befasste Kommission berufen wurden, sind es derzeit tatsächlich neun. Daneben wurden etwa 50 weitere Experten aus verschiedenen Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, produzierendem Gewerbe, Tourismus, usw. ernannt. (Die im Oktober 1999 wegen des JCO-Unfalls einberufene Kommission bestand aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Zivilrechtler erneut in die Fukushima-Kommission berufen wurden).

35 Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 AtomschadensErsG.

36 *Genshi-ryoku Chōsa Kenkyū-kai* [Forschungsgruppe zur Prüfung des Atomschadensersatzes]. Zusammensetzung: Ein Berater der Nationalen Behörde für Wissenschaft und Technik

kompensationsfähigen Schadens in Informationsblättern veröffentlichte. Dies steuerte viel Nützliches zu der Weiterentwicklung der Debatte um den Schadensersatz infolge des JCO-Unfalls bei.³⁷ Im Rahmen der Reform des AtomschadensErsG von 2009 wurde die Aufgabe zum Erlass von allgemeinen Vorgaben der Kommission zugewiesen.³⁸

b) *Verfahren zur individuellen Festlegung des Haftungsumfanges*

aa) Vergleich

In Fällen, in denen die Betroffenen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung finden, können sich diese zwecks Vermittlung eines Vergleichs an die Kommission wenden.³⁹ Zu diesem Zweck wurde als Reaktion auf den Unfall von Fukushima am 29. August 2011 das Zentrum für die Lösung von Atomschadensersatzstreitigkeiten⁴⁰ eingerichtet, welches am 1. September 2011 seine Arbeit aufnahm.⁴¹ Diese öffentliche Organisation ist der Kommission untergeordnet, so dass diese ihrer Aufgabe zur vermittelnden Lösung von Konflikten effizienter nachkommen kann.⁴²

als Vorsitzender, dessen Stellvertreter (ein Rechtsanwalt), fünf Mitglieder (Rechtsanwälte und ein Hochschullehrer) sowie drei Beobachter.

37 M. YAGINUMA, *Genshi-ryoku songai baishō-hō tō no ichibu kaisei-an – Genshi-ryoku songai ni okeru higai hoshō no jūjitsu* [Die Teilreform des Atomschadensersatzgesetzes u.a. – Die Vervollständigung der Entschädigung bei Atomschäden], in: *Rippō to Chōsa* 291 (2009) 20. Über die näheren Umstände jener Zeit, siehe die Äußerung von *Shunji Shimoyama* in der Gesprächsrunde (Fn. 17) 16.

38 YAGINUMA (Fn. 37) 20.

39 Antrag und Verfahren der Vermittlung eines Vergleichs sind in dem Regierungserlass über die Zusammensetzung der Kommission für Atomschadensersatzstreitigkeiten (Fn. 34) geregelt.

Nach dem diesbezüglichen am 27. Juli 2011 bekanntgegebenen und wirksam gewordenen Reformerlass können nunmehr Sondermitglieder in die Kommission berufen werden, die bei dem Verfahren zur Vergleichsfindung beratend tätig werden sollen; Veröffentlichung des MEXT: Über den Regierungserlass zur teilweisen Reform des Erlasses über die Zusammensetzung der Kommission für Atomschadensersatzstreitigkeiten, abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/shiryo/_icsFiles/afieldfile/2011/07/29/1309084_5_1.pdf. Infolge dieses Erlasses wirken daher neun reguläre und drei besondere Mitglieder an den Vergleichen mit. Unter diesen 12 sind neun Juristen, darunter ein Anwalt; http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/shiryo/_icsFiles/afieldfile/2011/07/29/1309084_5_1.pdf.

40 *Genshi-ryoku Songai Baishō Funsō Kaiketsu Sentā*.

41 Verweis auf die Homepage des MEXT: http://www.mext.go.jp/a_menu/anzenkakuho/baisho/1310412.htm.

42 In diesem Zentrum ist ein Generalaussschuss eingerichtet, dessen derzeitiger Vorsitzender ein ehemaliger Richter des Obergerichts Tokyo ist. Weiter ist eine mit den allgemeinen Aspekten der Schlichtung befasste Abteilung für die Vermittlung von Vergleichen eingerichtet, deren Vorsitzender ebenfalls ein ehemaliger Richter des Obergerichts Tokyo ist, sowie ein Panel, dessen als Anwälte zugelassene Mitglieder die Betroffenen bei der Gestaltung eines Kompromisses unterstützen.

bb) Klage

Sollte ein Vergleichsversuch scheitern, besteht am Ende noch die Möglichkeit einer Zivilklage. Nach Daten des MEXT wurden allerdings beim JCO-Unfall für mehr als 99 % der Anträge der Geschädigten einvernehmliche Lösungen gefunden.⁴³ Dem stehen elf gerichtliche Verfahren gegenüber.⁴⁴

III. DER UMFANG DES ATOMSCHADENSERSATZES UND DIE ADÄQUATE KAUSALITÄT

Der folgende Abschnitt diskutiert verschiedene Probleme der materiell-rechtlichen Bestimmung des Haftungsumfanges des Atomschadensersatzes unter Bezugnahme auf das AtomschadensErsG, die Rechtsprechung und die Literatur sowie die von der Kommission herausgegebenen Richtlinien.

1. *Die gesetzlichen Vorgaben und deren allgemeines Verständnis*

Unter den im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzenden⁴⁵ „Atomschäden“ versteht das AtomschadensErsG solche „Schäden, die durch die Wirkung des Prozesses der Spaltung von nuklearem Brennstoff beziehungsweise durch die Wirkung der radioaktiven Strahlung von nuklearem Brennstoff usw. oder die giftige Wirkung [...] verursacht werden.“⁴⁶ Mit anderen Worten sind nach dieser Formulierung Gegenstand des Schadensersatzes für Atomschäden solche Schäden, die durch die verschiedenen, soeben erwähnten „Wirkungen“ verursacht werden.⁴⁷

43 MEXT: Über den Atomschadensersatz im Fall des JCO-Kritikalitätsunfalls; abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/007/shiryo/08061105/004/001.htm.

44 MEXT: Übersicht über die Schäden infolge des JCO-Kritikalitätsunfalls; abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/shiryo/___icsFiles/afiefieldfile/2011/04/20/1305111_5.pdf.

45 Nach Art. 3 Abs. 1 AtomschadensErsG.

46 Definition nach Art. 2 Abs. 2 AtomschadensErsG.

47 Als internationale Referenz lässt sich z.B. die Definition des „nuklearen Schadens“ im Änderungsprotokoll vom 29. September 1997 zum Wiener Übereinkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 19. Mai 1963 anführen, die auflistet: Die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen und der Verlust oder die Beschädigung von Sachen sowie, nach der Maßgabe des Rechts am Ort des zuständigen Gerichts, von diesem nicht erfasste Vermögensschäden, die Kosten für die Sanierung der beeinträchtigten Umwelt, Einkommensverluste aus Nutzungsrechten an der Umwelt, Kosten für Vorbeugungsmaßnahmen, usw. Im Vergleich dazu ist, wegen des Prinzips der verschuldensunabhängigen Haftung, die japanische Definition nicht allzu detailliert. (Japan ist keinem einzigen der internationalen Abkommen zum Schadensersatz bei nuklearen Schäden beigetreten. Neben dem oben genannten Wiener Übereinkommen sind das Pariser Übereinkommen der OECD vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und das Übereinkommen der IAEO über ergänzende Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden vom 12. September 1997 (CSC) zu nennen). Allgemeine Auffassung ist jedoch, dass Umweltschäden und zu treffende Vor-

Es gibt aber auch Schäden, die nicht durch diese „Wirkungen“, sondern durch den „Unfall“ selbst verursacht werden (z.B. Kosten der Flucht vom Unfallort). Aus dem Gesetzgebungsprozess ergibt sich, dass solche Kosten nicht in der Definition des Atomschadens enthalten, aber dennoch vom Haftungsumfang erfasst sein sollen, wenn sie in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehen.⁴⁸

So wurden im Fall des JCO-Unfalls auch Schäden unter den Begriff des „Atomschadens“ gefasst, für die nicht die oben genannten Wirkungen, sondern vielmehr der Unfall als solcher adäquat kausal war, z.B.: Evakuierungskosten und durch Gerüchte über Verstrahlung eingetretene Betriebsschäden.⁴⁹ Auch die für die Beurteilung von Schadensersatzstreitigkeiten im Fall Fukushima eingesetzte Kommission nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein.⁵⁰

Werden die Ursachen der Atomschäden nun so weit gefasst, wird man sagen müssen, dass das Vorliegen eines „adäquaten Kausalzusammenhangs“ zum Unfall maßgeblich darüber entscheidet, ob ein Schaden als Atomschaden i.S.d. AtomschadensErsG zu qualifizieren und damit nach dem Gesetz ersatzfähig ist (zur adäquaten Kausalität, siehe unten).⁵¹

2. Untersuchung der Kommission zum Haftungsumfang

a) Das Untersuchungsprogramm der Kommission

Die mit dem Atomschadensersatz wegen der Katastrophe von Fukushima befasste Kommission ist seit ihrer Gründung am 15. April 2011 bislang vierzehnmal zusammengetroffen und hat bereits zwei Richtlinien,⁵² eine Ergänzung zur zweiten Richtlinie⁵³ sowie einen Zwischenbericht⁵⁴ veröffentlicht.

beugungsmaßnahmen vom Haftungsumfang erfasst werden (Äußerung von *Tadashi Otsuka* in der Gesprächsrunde (Fn. 17) 7). Damit ist im Sinne der allgemeinen Auslegung entschieden, dass der Umfang des Schadensbegriffs zumindest nicht enger zu fassen ist als nach dem Recht anderer Staaten und Übereinkommen (Äußerung von *Shunji Shimoyama* in der Gesprächsrunde (Fn. 17) 9).

48 Äußerung des Regierungsdeligierten *Sasaki* in der Parlamentsberatung am 18.5.1960.

49 Siehe den Schlussbericht der JCO-Forschungsgruppe v. 29.3.2000: *Saishū hōkoku-sho* (nachfolgend: Schlussbericht). Weiter wurden auch in den sich mit dem JCO-Unfall befassenden Entscheidungen Schäden durch ein Gerücht als vom Atomschaden erfasst angesehen (siehe die Nachweise in Fn. 73).

50 Richtlinie d. Kommission v. 5.8.2011, Zwischenbericht, *Tōkyō denryoku fukushima dai-ichi, dai-ni genshi-ryoku hatsuden-sho jiko ni yoru genshi-ryoku songai no han'i no hantei ni kansuru chūkan shishin*, 3 f.; abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/_icsFiles/afieldfile/2011/08/17/1309452_1_2.pdf (nachfolgend: Zwischenbericht).

51 Auch wurde das Problem aufgeworfen, ob man nicht alle Punkte anhand der adäquaten Kausalität entscheiden sollte (Äußerung von *Tadashi Otsuka* in der Gesprächsrunde (Fn. 17) 7).

52 Richtlinie d. Kommission v. 28.4.2011, *Tōkyō denryoku fukushima dai-ichi, dai-ni genshi-ryoku hatsuden-sho jiko ni yoru genshi-ryoku songai no han'i no hantei ni kansuru dai-ichi shishin*; abrufbar unter

Der Zwischenbericht ergänzt die vorherigen Veröffentlichungen um weitere Aspekte und trifft Festlegungen zu verschiedenen, vom Haftungsumfang erfassten Schadens-typen.⁵⁵ Dabei baute die Kommission auf dem Schlussbericht der JCO-Forschungs-gruppe auf, bedachte jedoch gleichzeitig und in ausreichendem Maße die besonderen Umstände der Katastrophe von Fukushima und deren weit über den JCO-Unfall hinaus-gehende Größe und Ernsthaftigkeit.⁵⁶ Allerdings ist es möglich, dass Schäden, die nicht Gegenstand des Zwischenberichts sind, nach den konkreten Umständen im Einzelfall als adäquat kausale Schäden anzuerkennen sind. Auch ist denkbar, dass nach zukünftigen Veränderungen der Situation zusätzliche Punkte untersucht und zum Gegenstand weite-erer Richtlinien gemacht werden.

b) *Der von der Kommission aufgezeigte Haftungsumfang*

aa) *Allgemeine Maßstäbe der Kommission zur Feststellung des Haftungsumfangs*

Dem Zwischenbericht der Kommission zufolge wurden als Richtlinie zur Feststellung des Haftungsumfangs folgende allgemeine Maßstäbe herausgearbeitet:⁵⁷

Zunächst gebe es keinen Grund dafür, den Umfang von Atomschäden nach Art. 3 AtomschadensErsG ausnahmsweise anders als den Umfang von Schäden nach dem all-gemeinen Deliktsrecht zu verstehen. Ferner seien Schäden, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang (*sōtō inga kankei*) mit dem Unfall stehen, d. h. solche Schäden, deren Eintritt nach allgemeiner Auffassung und nach rationalem Urteil als angemessene (*sōtō na*) Folge erscheint, vom Begriff des Atomschadens erfasst.⁵⁸

Schließlich gebe es Fälle, in denen sich nicht klar zwischen Schäden aus einem AKW-Unfall und Schäden infolge von Erdbeben und Tsunami unterscheiden lasse. Eine Härte gegenüber einem Geschädigten wäre es, würde man verlangen, dass es diesem in

http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/1305640.htm.

Außerdem: Richtlinie d. Kommission v. 31.5.2011, *Tōkyō denryoku fukushima dai-ichi, dai-ni genshi-ryoku hatsuden-sho jiko ni yoru genshi-ryoku songai no han'i no hantei ni kansuru dai-ni shishin*; abrufbar unter

http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/1305640.htm.

53 Kommission v. 20.6.2011, *Tōkyō denryoku fukushima dai-ichi, dai-ni genshi-ryoku hatsuden-sho jiko ni yoru genshi-ryoku songai no han'i no hantei ni kansuru dai-ni shishin tsuiho*; abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/___icsFiles/afieldfile/2011/06/20/1307518_1_3.pdf.

54 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50).

55 Siehe zum Folgenden insbesondere den Zwischenbericht (Fn. 50) 3 f.

56 Eine kurze Anmerkung: Was z.B. die Evakuierung betrifft, so erging beim JCO-Unfall eine Evakuierungsverfügung für einen Radius von 350 m, die nach zwei Tagen aufgehoben wurde. Im Fall des Unfalls von Fukushima hingegen wurde eine Sicherheitszone mit einem Radius von 20 km errichtet, deren Betreten allgemein verboten ist. Wann diese aufgehoben wird, bleibt (bislang) unklar.

57 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50) 3 f.

58 Der japanische Begriff „*sōtō*“ kann mit Adäquanz, Angemessenheit wie auch Äquivalenz übersetzt werden.

solchen Fällen obläge, das Vorliegen eines Atomschadens zu beweisen, so dass der Geschädigte diese scharfe Differenzierung selbst vornehmen müsste. Daher könnte man sich eine dahingehende Vermutung vorstellen, dass solche Schäden in einem vernünftigen Umfang den Atomschäden zuzuordnen sein sollten. Die Schadenshöhe ließe sich dann im Vergleich zu Schäden in anderen, gleichermaßen von dem Erdbeben betroffenen Regionen, in denen es jedoch keine oder geringere Auswirkungen des AKW-Unfalls gibt, schätzen.

bb) Die von der Kommission aufgeführten Schadenstypen

Die in dem Zwischenbericht aufgeführten Schadenstypen sind folgende:

1. Schäden infolge einer staatlichen Evakuierungsanweisung: Kosten der körperlichen Untersuchung, Kosten der Flucht, Kosten für vorübergehendes Betreten der Evakuierungszone, Heimkehrkosten, Schäden an Leib und Leben, seelische Schäden, Betriebsschäden, Arbeitsausfallsschäden, Kosten der Untersuchung von Sachen, Einbußen infolge der Entwertung von Eigentum
2. Schäden infolge der staatlichen Errichtung einer Sperrzone zur See oder einer Flugverbotszone: Betriebsschäden, Arbeitsausfallsschäden, Kosten der Untersuchung von Sachen
3. Schäden infolge eines Vertriebsverbots von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fischereiwesens: Betriebsschäden, Arbeitsausfallsschäden, Kosten der Untersuchung von Sachen
4. Weitere Schäden infolge staatlicher Anweisungen: Betriebsschäden, Arbeitsausfallsschäden, Kosten der Untersuchung von Sachen
5. Sogenannte Schäden durch ein Gerücht
6. Sogenannte indirekte Schäden
7. Schäden durch Strahlenexposition / Verstrahlung.

An dieser Stelle soll das Schmerzensgeld für rein seelische Schäden nähere Beachtung finden. Der Schlussbericht der JCO-Forschungsgruppe führt seelische Schäden als Atomschäden auf, schließt deren Kompensationsfähigkeit jedoch grundsätzlich dann aus, wenn diese nicht von körperlichen Schäden begleitet werden. Grund dafür ist, dass eine objektivierte Begrenzung des Haftungsumfangs vorzunehmen sei. Zu bedenken ist jedoch, dass durch die Katastrophe von Fukushima viele Adressaten der Anordnung einer Evakuierung und Unterbringung in Notunterkünften in ihrem Alltagsleben massiv beeinträchtigt und in eine äußerst strapaziöse Lage versetzt wurden, so dass man bloße seelische Schmerzen als teilweise ersatzfähige Schäden ansieht.⁵⁹

59 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50) 17 f.

3. *Der Begriff der adäquaten Kausalität*

Da, wie oben ausgeführt, nur Schäden, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehen, als Atomschäden i.S.d. AtomschadensErsG vom Haftungsumfang erfasst werden, soll im Folgenden untersucht werden, was unter adäquater Kausalität zu verstehen ist.

a) *Voraussetzungen im allgemeinen Deliktsrecht*

Das Deliktsrecht, das allgemeine Schadensersatzrecht wegen unerlaubter Handlungen, ist im ZG kodifiziert. In dessen Art. 709 heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig Rechte oder rechtlich geschützte Interessen anderer verletzt, haftet für den hierdurch eingetretenen Schaden.“ Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen im Deliktsrecht sind damit: (i) Vorsatz oder Fahrlässigkeit, (ii) Rechtsgutsverletzung und Entstehung des Schadens und (iii) Kausalität. (Auch die Schuldfähigkeit (Art. 712 und 713 ZG) sowie Notwehr und Notstand als Rechtfertigungsgründe (Art. 720 ZG) sind als Einwendungen des Beklagten zu berücksichtigen).

Hinsichtlich (i) ist festzuhalten, dass Fahrlässigkeit heute als ein objektives Tatbestandsmerkmal verstanden wird, während der Vorsatz ein subjektives Merkmal ist. Fahrlässigkeit wird definiert als die „Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht, die Entstehung eines Schadens vorherzusehen und zu verhindern“ und besteht somit aus der Vorhersehbarkeit und der Folgenvermeidungspflicht.⁶⁰ Dabei setzt die Pflicht zur Vermeidung einer Folge deren Vorhersehbarkeit voraus.

Die Frage der Kausalität (iii), der auch bei der Bestimmung des Haftungsumfangs des Atomschadensersatzes eine bedeutende Rolle zukommt, ist traditionell sehr umstritten.

b) *Stand der Theorien zum Kausalitätsbegriff*

aa) *Der Begriff der adäquaten Kausalität*

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „Kausalität“ haben die Gerichte damals und die früher herrschende Meinung anhand des Begriffes der „adäquaten Kausalität“ entschieden. Mit Hilfe dieses Konzeptes sollte geprüft werden, bis zu welchem Grad Schäden, die bereits kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel auf dem ursprünglichen Ereignis beruhen, auch zum Haftungsumfang gehören.

Das Konzept der Adäquanz wurde früher in Anlehnung an das deutsche Recht eingeführt, obwohl sich die Struktur des japanischen Schadensersatzrechts und die des deutschen unterschieden. Deswegen war die Rechtsprechung gezwungen, die Beziehung

⁶⁰ Repräsentativ etwa T. UCHIDA, *Minpō II, Saiken kakuron* [Zivilrecht II, Einzelne Erläuterungen zur Schuldforderung] (3. Auflage, Tokyo 2011) 331 f.

zwischen diesem Konzept und Art. 416 ZG zu klären, der den Haftungsumfang im Falle des Schuldnerverzugs⁶¹ regelt.⁶²

Art. 416 Abs. 1 ZG:

„Der Anspruch auf Schadensersatz im Falle des Schuldnerverzuges zielt auf den Ersatz der Schäden, die aus diesem gewöhnlicherweise entstehen.“

Art. 416 Abs. 2 ZG:

„Gläubiger können auch den Ersatz der aus den speziellen Umständen entstandenen Schäden verlangen, wenn der Schuldner die Umstände vorhersah oder vorhersehen konnte.“

Dabei hat sich in der Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt, Art. 416 ZG als Ausfluss des Prinzips der adäquaten Kausalität auch auf das *Deliktsrecht* anzuwenden.⁶³

bb) Der Unterschied zwischen der „tatsächlichen Kausalität“ und dem Haftungsumfang Die adäquate Kausalität beschränkt sich nicht auf die Kausalität an sich (d.h. im Sinne der *conditio*-Formel), sondern weist auf eine Bewertung hin, inwieweit der Ersatz kausaler Schäden als angemessen anzusehen ist.⁶⁴ Die Kausalität i.S.d. *conditio*-Formel (nachfolgend: tatsächliche Kausalität) ist zu unterscheiden von der durch die adäquate Kausalität aufgeworfenen Frage nach der Reichweite des Haftungsumfangs, d.h. der Frage nach dem Grad, bis zu dem Schäden ersetzbar sein sollen.⁶⁵ Mit anderen Worten handelt es sich bei der tatsächlichen Kausalität um keine Frage der normativen Beurteilung des Haftungsumfangs, sondern um eine Frage der Tatsachenfeststellung.⁶⁶

Die Grundprinzipien beim Kausalitätsbeweis vor Gericht sind die folgenden:⁶⁷ (i) Der prozessuale Kausalitätsbeweis ist kein Beweis im naturwissenschaftlichen Sinne ohne jeden Zweifel, (ii) sondern der empirische Nachweis einer hohen Wahrscheinlich-

61 Der Schuldnerverzug setzt einen Zurechnungsgrund wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzw. nach „Treu und Glauben“ gleichzusetzende Gründe voraus (allgemeine Auffassung zu Art. 415 ZG).

62 Die Darstellung der näheren Umstände der Einführung des Konzepts des adäquaten Kausalzusammenhangs erfolgt nach Y. HIRAI, *Songai baishō-hō no riron* [Theorie des Schadensersatzrechts] (Tokyo 1971) 9 f.

63 Urteil des damaligen Obersten Gerichtshofs v. 22.5.1926, Minshū 5, 386.

64 Dieser grundlegende Hinweis und die aufgeworfenen Fragestellungen gehen zurück auf HIRAI (Fn. 62).

65 HIRAI (Fn. 62). Dies wurde von einem Großteil der Wissenschaft rezipiert und wurde zur Basis der Entwicklung späterer Lehren.

66 Y. HIRAI, *Saiken kakuron II, fuhō kōi* [Einzelne Erläuterungen zur Schuldforderung II, Unerlaubte Handlungen] (Tokyo 1992) 83 f.: Allerdings stelle der tatsächliche Kausalzusammenhang eine rechtliche und keine soziologische oder naturwissenschaftliche Frage dar, wobei die rechtliche Beurteilung über das Bestehen einer Haftungspflicht im weiteren Sinn in den Kausalzusammenhang einzutreten habe.

67 Oberster Gerichtshof v. 24.10.1975, Minshū 24-9, 1417; zustimmend zu diesen Grundsätzen HIRAI (Fn. 66) 88 f.

keit, nach der zusammenfassenden Untersuchung aller Indizien, ausreichend um die Beziehung eines bestimmten Ereignisses zu der Entstehung einer durch dieses verursachten bestimmten Folge anzuerkennen, (iii) deren Feststellung der hinreichenden Überzeugung von der Wahrheit bedarf, um im Allgemeinen keinem Zweifel ausgesetzt zu sein.

Die Differenzierung von tatsächlicher und adäquater Kausalität ist die Basis für die Entwicklung weiterer Theorien geworden. Zugleich lässt sich sagen, dass diese Differenzierung nun vieldeutiger interpretiert wird.

Darunter gibt es auch eine Ansicht, die diese Differenzierung für ungeeignet hält, aber etwa in Fällen, in denen nur eine schwache „Ursachenstärke“ gegeben ist oder die Wiederholbarkeit niedrig ist, den Begriff der adäquaten Kausalität fruchtbar machen möchte.⁶⁸

cc) Naturwissenschaftliche Kausalität und Wiederholbarkeit

Es ist an dieser Stelle erforderlich, die Funktionen der naturwissenschaftlichen Kausalität und der Wiederholbarkeit bei der Kausalitätsfeststellung zu ordnen.

Wiederholbarkeit bedeutet, dass gleichartige Zustände aus denselben Bedingungen immer wieder entstehen. Dabei gibt es eine Ansicht, die diese Wiederholbarkeit naturwissenschaftlich begriff⁶⁹ und damit strenger ist als die Ansicht, die Wiederholbarkeit auch als mit empirischen Regeln beweisbar ansieht.

Außerdem, selbst wenn man den Begriff der tatsächlichen Kausalität zugrunde legt, gibt es eine Ansicht, die besagt, dass die Wiederholbarkeit eine Voraussetzung von dieser sei,⁷⁰ während eine andere Ansicht dies (zumindest innerhalb der tatsächlichen Kausalität) nicht vorsieht.⁷¹

Verwendet man den Begriff der tatsächlichen Kausalität nicht und verlangt stattdessen wie die Gerichte einen adäquaten Kausalzusammenhang in Analogie zu Art. 416 ZG, so wird die Wiederholbarkeit zur Voraussetzung der Schäden, die unter gewöhnlichen Umständen aus dem Schuldnerverzug entstanden sind. Und in Fällen der aus den speziellen Umständen heraus entstandenen Schäden, bei denen die Wiederholbarkeit niedrig ist, wird die Vorhersehbarkeit zur Voraussetzung.⁷² Beides sind also mögliche Voraussetzungen der adäquaten Kausalität.

68 Vgl. Y. SAWAI, *Tekisuto bukku, jimu kanri futō ritoku fuhō kōi* [Lehrbuch, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht und unerlaubte Handlungen] (2. Auflage, Tokyo 1996) 196.

69 K. SHINOMIYA, *Jimu kanri futō ritoku fuhō kōi (chū)* [Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht und unerlaubte Handlungen (Band 2)] (Tokyo 1983) 409.

70 SHINOMIYA (Fn.69) 409; K. MIZUNO, *Inga kankei gainen no igi to genkai* [Bedeutung und Grenzen des Kausalitätsbegriffes] (Tokyo 2000) 344; zustimmend auch: T. OTSUKA, *Tōkai-mura rinkai jiko to songai baishō* [Der *Tōkai-mura* Kritikalitätsunfall und Schadensersatz], in: *Jurisuto* 1186 (2000) 41.

71 Diese Ansicht versteht die Wiederholbarkeit als eine Voraussetzung bei der Beurteilung der Adäquananz, die wiederum einen tatsächlichen Kausalzusammenhang voraussetzt (SAWAI (Fn. 68) 189 f.).

72 OTSUKA (Fn. 70) 41.

dd) Problempunkte

Zunächst sei noch einmal auf den Ansatzpunkt der ständigen Rechtsprechung hingewiesen, den Begriff der adäquaten Kausalität aus einer Analogie zum Schuldnerverzug abzuleiten, der jedoch zwingend einen Zurechnungsgrund voraussetzt.⁷³ Ob eine Übertragung auf die verschuldensunabhängige Haftung für Atomschäden ohne Weiteres möglich ist, bedarf daher der umsichtigen Überprüfung. Außerdem, auch wenn Wiederholbarkeit und Vorhersehbarkeit die Rolle von Voraussetzungen der adäquaten Kausalität einnehmen, ist es nicht etwa so, dass der Begriff der Wiederholbarkeit eindeutig bestimmt wäre. Darüber hinaus ist fraglich, ob je nach Vorliegen von Wiederholbarkeit auch automatisch das Vorliegen von Vorhersehbarkeit gegeben ist (mehr dazu unten).

Um auszuschließen, dass eine auf der Prämisse der Fahrlässigkeit basierende Denkweise in den verschuldensunabhängigen Atomschadensersatz hineingetragen wird, ließe sich an dieser Stelle an die Verwendung der tatsächlichen Kausalität denken. Aber auch in diesem Fall unterscheiden sich die Bedeutung und die Funktion, die der Wiederholbarkeit zugemessen werden von Diskussionsteilnehmer zu Diskussionsteilnehmer (z.B.: Wiederholbarkeit als Voraussetzung der tatsächlichen Kausalität, siehe oben), was die Debatte weiter verkompliziert. Auch wenn sich diese Differenz nicht im Ergebnis niederschlagen muss,⁷⁴ führt die Unklarheit über die Bedeutung der Wiederholbarkeit noch immer zu Problemfällen (dazu im nächsten Abschnitt).

Schließlich lässt sich die Frage nach der Kausalität naturwissenschaftlich nicht abschließend beantworten. Selbst wenn man eher auf den Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit als auf empirische Regeln zurückgreift, bleibt es in Fällen, in denen in der Zukunft Schäden auftreten, für die es in der Vergangenheit keine Statistiken gab, unklar, welcher Kausalitätsbeweis mit welchen Grenzen zu fordern ist (zur Problematik der Spätfolgen, unten 4.b)).

4. *Kausalitätsprobleme bei der Bestimmung des Haftungsumfangs*

In diesem Abschnitt wird anhand zweier Beispiele, der Schäden durch ein Gerücht und der Spätfolgen von Verstrahlungen, gezeigt, wie sich die oben dargestellten, theoretischen Probleme in der Praxis bei der Bestimmung des Haftungsumfangs auswirken.

a) *Schäden durch ein Gerücht*

Schwierige Fragen stellen sich bei der Feststellung eines kausalen Zusammenhangs und des Haftungsumfangs bei sogenannten Schäden durch ein Gerücht, tritt hier doch das Empfinden etwa der Verbraucher zwischen Ursache und Folge. Schäden durch ein Ge-

73 Eine solche Übertragung auf Schäden durch ein Gerücht nehmen vor: Distriktgericht Tokyo v. 19.4.2006, in: Hanrei Jihō 1960 (2007) 64; Distriktgericht Tokyo v. 27.2.2006, in: Hanrei Taimuzu 1207 (2006) 116.

74 OTSUKA (Fn. 70) 40.

rücht stellen schon für die JCO-Forschungsgruppe ein bestimmendes Thema dar und treten nun infolge der Fukushima-Katastrophe in so großem Maße auf, dass im Falle des Scheiterns von außergerichtlichen Vergleichen gerichtliche Verfahren zu erwarten sind. Hier soll eine Analyse der zum Fukushima-Unglück ergangenen Richtlinie und der bisherigen Rechtsprechung erfolgen.

aa) Grundsätze nach dem Zwischenbericht

Die Kommission stellt in ihrem Zwischenbericht folgende allgemeine, insbesondere für die außergerichtlichen Verfahren sowie die Vergleichsverfahren bedeutende Maßstäbe für die Behandlung von Schäden durch ein Gerücht auf:⁷⁵

„Schäden durch ein Gerücht“ sind Schäden, die infolge von durch Presseberichte usw. verbreiteten Tatsachen dadurch entstehen, dass Verbraucher aus Sorge vor der Gefahr radioaktiver Verschmutzung vom Kauf von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen absehen oder Handelspartner Geschäfte einstellen.⁷⁶

Davon sind jedoch nur die Schäden Gegenstand der Haftung, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum Unglück von Fukushima stehen. Der allgemeine Maßstab dafür ist, dass bezogen auf eine „durchschnittliche gewöhnliche Person“ (*heikinteki, ippanteki na hito*) das Empfinden, sich infolge des Unglücks von Fukushima wegen der Gefährdung der betreffenden Waren und Dienstleistungen durch radioaktive Verschmutzung sorgen zu müssen und daher auf diese zu verzichten, als rational anzuerkennen sein muss.

Anschaulich wird der Maßstab an Beispielen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.⁷⁷

Hinsichtlich der Schäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei, die durch tatsächliche Kaufenthaltung nach dem Unglück entstanden sind, betrifft dies nur Erzeugnisse, die folgende Bedingungen erfüllen:

- zum Verzehr bestimmte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Tee und Produkte der Viehhaltung), die in den Präfekturen *Fukushima, Ibaraki, Tochigi, Gunma, Chiba* und *Saitama* produziert wurden.
- Tee, der in den erwähnten Präfekturen sowie in den Präfekturen *Kanagawa* und *Shizuoka* produziert wurde.
- zum Verzehr bestimmte Erzeugnisse der Viehhaltung, die in den Präfekturen *Fukushima, Ibaraki* und *Tochigi* produziert wurden.
- [Die weiteren Bedingungen werden hier ausgelassen]

75 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50) 40 f.

76 Der Zwischenbericht (Fn. 50) nimmt Typisierungen der Schäden für jeden Geschäftszweig vor. Die Untergliederung des Schadens erfolgt in: Betriebsschäden, Arbeitsausfallschäden und Untersuchungskosten (für Sachen).

77 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50) 43 f.

Der Begriff „Wiederholbarkeit“ wird in der Richtlinie nicht benutzt. Diesbezüglich wird zum Teil die von der JCO-Forschungsgruppe in ihrem Bericht vorgenommene zeitliche und örtliche Abgrenzung des Umfangs der adäquat kausalen Schäden durch Gerüchte als Frage nach dem Vorliegen einer Wiederholbarkeit interpretiert.⁷⁸ Eine solche zeitliche Abgrenzung nimmt der Zwischenbericht der Kommission hingegen nicht vor, wahrscheinlich weil ein Ende der Katastrophe bislang noch nicht abzusehen ist. Doch könnte man jedenfalls in Analogie zur zeitlichen Abgrenzung durch die JCO-Forschungsgruppe sagen, dass sich in der in dem Zwischenbericht dargestellten, detaillierten Abgrenzung nach dem Ort die Wiederholbarkeit andeutet. In diesem Umfang ist der Maßstab zu sehen, nach dem ein solches Empfinden als rational anzusehen ist.

bb) Präzedenzfälle

Für Schäden durch ein Gerücht bei Atomunfällen können folgende Präzedenzfälle angeführt werden.

(i) *Das Urteil zu Schäden durch ein Gerücht beim AKW-Unfall von Tsuruga*⁷⁹ (Fall 1)

Sachverhalt

Etwa von Januar bis Mitte April 1981 leckte ein Tank des AKW *Tsuruga* in der Präfektur *Fukui*, und es kam zum Ausfluss radioaktiver Stoffe. In dem Moment, in dem über den Unfall am 18. April 1981 berichtet wurde, erfolgte ein Preissturz bei Meeresfrüchten aus *Tsuruga* und ein andauernder Rückgang des Geschäftsvolumens trat ein. Die Stadt *Tsuruga* und die Präfektur *Fukui* erklärten am 19. April bzw. 20. April öffentlich die Sicherheit der Produkte.

Die Händler und Spediteure von Meeresfrüchten aus *Kanazawa*⁸⁰ forderten die Differenz ihrer Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vom 18. April bis Ende August als Schadensersatz. Eingeklagt wurde in diesem Fall nicht der Anspruch nach dem AtomschadensErsG, sondern nach dem ZG.⁸¹

Leitsätze des Obergerichts Nagoya v. 17. Mai 1989

Allgemein anzuerkennen sei das Empfinden der Verbraucher, sich um die Gefährlichkeit der Situation zu sorgen und deshalb auf Meeresfrüchte aus der Bucht von *Tsuruga* zu verzichten – und dies unabhängig davon, dass die ausgetretene Menge radioaktiven Materials von öffentlicher Seite für unbedenklich erklärt worden sei. Daher sei ein

78 So OTSUKA (Fn. 70) 41, Mitglied sowohl der JCO-Forschungsgruppe wie auch der Kommission zum Unfall von Fukushima.

79 Obergericht Nagoya v. 17.5.1989, in: Hanrei Jihō 1322 (1989) 99.

80 Die Stadt *Kanazawa* liegt in der benachbarten Präfektur etwa 100 km von der Bucht von *Tsuruga* entfernt.

81 Dies aus Vorsicht deshalb, da nach einer Ansicht die verschuldensunabhängige Haftung nach dem AtomschadensErsG auf Schäden durch ein Gerücht keine Anwendung finde; Anmerkung zu Fall I von T. AWAJI, in: Shihō Hanrei Rimākusu 1 (1990) 117.

adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Schäden, die die betroffenen Unternehmer infolge von Umsatzeinbußen bei Meeresfrüchten aus der Bucht von *Tsuruga* erlitten haben, und dem Unfall bis zu einem gewissen Grad anzunehmen. Bezüglich möglicher Umsatzeinbußen bei Meeresfrüchten aus *Kanazawa* könne hingegen keine adäquate Kausalität festgestellt werden. Diese beruhten vielmehr auf dem „äußerst subjektiven Empfinden“ der Verbraucher. Daher sei es hier schwierig, selbst bei identischen Vorbedingungen, vom Eintritt derselben Umstände auszugehen. Folglich könne man generell nicht vom Vorliegen einer Vorhersehbarkeit sprechen.

(ii) *Die Entscheidungen zu Schäden von Nattō-Produzenten durch ein Gerücht infolge des JCO-Unfalls*

Nach dem JCO-Unfall in der Präfektur *Ibaraki* erhoben *Nattō*-Produzenten, die dort Fabriken unterhielten, Schadensersatzklagen für nach Oktober 1999 erlittene Umsatzeinbußen. Es gab zwei ähnliche Fälle, die wie folgt entschieden wurden:

Leitsätze des Distriktgerichts Tokyo v. 27. Februar 2006 (Fall 2)⁸²

„Das Empfinden von Verbrauchern und Handel, sich um die Sicherheit von *Nattō*-Produkten der Kläger zu sorgen, sich von diesen zu distanzieren und von deren Umgang mit *Nattō* absehen zu wollen, ist allgemein zu billigen.“ „In dem Maße, in dem sich ein adäquater Kausalzusammenhang mit dem betreffenden Unfall feststellen lässt,“ könne ein Schaden durch ein Gerücht bejaht werden.

Leitsätze des Distriktgerichts Tokyo v. 19. April 2006 (Fall 3)⁸³

Nur „in dem Zeitraum, in dem für das Gefühl [zur Kaufzurückhaltung] beim gewöhnlichen Verbraucher Wiederholbarkeit gegeben ist, bzw. in dem Zeitraum, in dem dessen Vorhersehbarkeit sich allgemein feststellen lässt,“ könne auch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gerüchten und den daraus sich ergebenden Betriebschäden festgestellt werden.⁸⁴

82 Distriktgericht Tokyo v. 27.2.2006 (Fn. 73).

83 Distriktgericht Tokyo v. 19.4.2006 (Fn. 73).

84 Im Detail: Nach der Erklärung der Unbedenklichkeit der Lebensmittel führte das Hauptbüro des Unfalluntersuchungsausschusses, das der damaligen Nationalen Behörde für Wissenschaft und Technik unterstand, Treffen zur Aufklärung der Anwohner über den Unfall am 13. und 14. November durch. Das Gericht befand, der „gewöhnliche Verbraucher“ habe bis spätestens Ende November den wahren Stand der Dinge in Bezug zum Unfall realisiert, und erkannte daher einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Geschäftsschäden bis Ende November an.

cc) Problempunkte

(i) *Wiederholbarkeit und Vorhersehbarkeit als Voraussetzungen der adäquaten Kausalität*

Zwei der oben erwähnten Entscheidungen, Fall 1 und Fall 3, verdeutlichen die Maßstäbe zur Feststellung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den Schäden durch ein Gerücht und verlangen dabei Wiederholbarkeit und Vorhersehbarkeit als Voraussetzungen. (Fall 2 hingegen verweist nicht auf solche Maßstäbe oder Voraussetzungen).

Vereinfacht lassen sich die Kernthesen der beiden Fälle wie folgt darstellen:

Fall 1: Liegt *keine* Wiederholbarkeit *und keine* Vorhersehbarkeit vor, folgt daraus das Nichtvorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs („Satz I“).

Fall 3: Liegt Wiederholbarkeit *oder* Vorhersehbarkeit vor, folgt daraus ein adäquater Kausalzusammenhang („Satz III“).

Satz I klärt nicht, ob es zum Feststellen der adäquaten Kausalität genügt, dass lediglich eine der beiden Voraussetzungen, Wiederholbarkeit oder Vorhersehbarkeit, vorliegt – so wie in Satz III angenommen wurde –, oder ob beide erforderlich sind.

Beachtet man allerdings bezüglich des Satzes I die Denkweise zum Schuldnerverzug (siehe oben, Art. 416 ZG), so scheint diese Entscheidung davon auszugehen, dass wegen des Fehlens von Wiederholbarkeit die Schäden nicht als gewöhnlich entstehende Schäden i.S.d. Schuldnerverzuges und wegen des Fehlens von Vorhersehbarkeit auch nicht als unter speziellen Umständen entstehende Schäden verstanden werden können.⁸⁵

Jedenfalls aber lässt sich den Entscheidungen entnehmen, dass die Vorhersehbarkeit in Verbindung mit der Wiederholbarkeit beurteilt wird. Außerdem führen diese Entscheidungen gerade keine Begründung für eine unterschiedliche Beurteilung beider Voraussetzungen an. Daher lässt sich wohl nur schwer sagen, dass die Wiederholbarkeit getrennt von der Vorhersehbarkeit zu beurteilen ist, die eine Voraussetzung der Fahrlässigkeit ist.

Beachtet man, dass Fall 1 ein Anspruch nach dem allgemeinen Deliktsrecht zugrunde liegt, ist es nur billig, eine Fahrlässigkeitsvoraussetzung in Betracht zu ziehen. Fall 3 hingegen nimmt zwar auf die Vorhersehbarkeit Bezug, erklärt jedoch nicht deren Beziehung zur Wiederholbarkeit, obwohl das Gericht hier ausdrücklich ausführte, dass Schäden durch ein Gerücht von den Atomschäden erfasst sind (die eigentlich nach dem Gesetz Gegenstand einer verschuldensunabhängigen Atomhaftung sind).

(ii) *Beurteilungsmethode der Wiederholbarkeit*

Hier ist auf ein weiteres Problem hinzuweisen, den Bezugspunkt des „wiederholt entstehenden Phänomens.“ Wie oben erwähnt, stellt der Zwischenbericht im Ausgangs-

85 AWAJI (FN. 81) 117.

punkt auf eine „durchschnittliche vernünftige Person“ ab. Einen ähnlichen Bezugspunkt scheinen auch die oben erwähnten Urteile zu haben, indem diese fragen, ob das Verbraucherempfinden als gewöhnlich bezeichnet werden kann.

Zur Verdeutlichung wird nun die „Hypothese I“ aufgestellt, dass beispielsweise 10 % einer Menge (etwa die Gesamtheit der Verbraucher) infolge des *Tsuruga*-Unfalls Meeresfrüchte aus *Kanazawa* gemieden hätten, bzw. die „Hypothese II“, dass 20 % einer Menge (etwa die Gesamtheit der Verbraucher) *Nattō* aus der Präfektur *Ibaraki* gemieden hätten. Stellt man nun auf *eine Person* aus der Menge ab, träte das Phänomen „Kaufzurückhaltung dieser Person“ nach dem zuvor Gesagten bei Meeresfrüchten aus *Kanazawa* nach der „Hypothese I“ mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % ein, bei *Nattō* aus *Ibaraki* nach der „Hypothese II“ mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 %. Hier zu behaupten, Kaufzurückhaltung wäre rational oder es läge Wiederholbarkeit vor, fällt nicht leicht. Betrachtet man hingegen *die ganze Menge* als solche, entstehen zwangsläufig die Phänomene „Kaufzurückhaltung bei 10 % der Menge hinsichtlich Meeresfrüchten aus *Kanazawa*“ bzw. „Kaufzurückhaltung bei 20 % der Menge hinsichtlich *Nattō* aus *Ibaraki*.“ Man könnte dann sehr wohl von einer hochgradigen Wahrscheinlichkeit bzw. dem Vorliegen von Wiederholbarkeit sprechen.

Denkbar ist, dass es in der Gesellschaft immer einen bestimmten Anteil Verbraucher gibt, die bereit sind, vorsorglich Sicherungsvorkehrungen zu treffen.⁸⁶ Also ist es möglich, von der Wiederholbarkeit des Phänomens der Kaufzurückhaltung aus Vorsicht bei einem bestimmten Anteil der Verbraucher (die z.B. auf den Kauf von Erzeugnissen aus der Viehhaltung aus der Präfektur *Chiba* oder den Kauf von allen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Präfektur *Kanagawa* verzichten wollen, obwohl im Zwischenbericht nur land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse der Präfektur *Chiba* bzw. nur der Tee aus der Präfektur *Kanagawa* als Teil des Haftungsumfangs aufgeführt sind) und entsprechenden Umsatzeinbußen hinsichtlich der Produkte auszugehen, auch wenn deren Unbedenklichkeit in Bezug auf Radioaktivität von der Regierung erklärt wurde. Dann lässt sich aber diskutieren, ob überhaupt Raum für die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall als Ursache und den Umsatzeinbußen der Unternehmer besteht, wenn eine Korrelation zwischen dem Anteil der Vorsorge treffenden Verbraucher und den Umsatzeinbußen feststellbar ist.

86 Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln ist bei Überschreiten vorläufiger Grenzwerte von Radioaktivität beschränkt. Demgegenüber zeigen Umfrageergebnisse vom 5. September 2011, dass 37 % der Verbraucher landesweit der Aussage „Ich kaufe keine Produkte aus Regionen, in denen Auswirkungen des Atomunfalls zu vermuten sind“ zustimmen, Japan Finance Corporation, abrufbar unter http://www.jfc.go.jp/common/pdf/topics_110905_2.pdf. Ob diese 37 % der Verbraucher sich wirklich entsprechend der Maßgabe des Zwischenberichts verhalten und die detaillierte Differenzierung von Produkten nach Herkunftspräfektur ihrer Kaufentscheidung zugrunde legen, ist unklar. Schließlich ist auch gut möglich, dass diese schlicht keine Produkte aus allen Präfekturen kaufen wollen, in denen Auswirkungen des Atomunfalls zu vermuten sind.

b) *Spätfolgen von radioaktiven Strahlen*

Infolge des JCO-Unfalls konnte fast keine Freisetzung von radioaktiven Stoffen festgestellt werden (gemessen wurden lediglich geringe Mengen bei den austretenden Edelgasen), so dass keine Auswirkungen auf die Gesundheit zu befürchten waren.⁸⁷ Daher war die Möglichkeit der Verursachung langfristiger gesundheitlicher Folgen, mit der Ausnahme der Arbeiter, die sich eine akute Strahlenkrankheit zuzogen, praktisch nicht gegeben.⁸⁸

Angesichts der gegenwärtigen Situation nach der Freisetzung und Verbreitung großer Mengen radioaktiver Stoffe durch das Fukushima-Unglück besteht aber schon die Besorgnis, dass diese zukünftig Auswirkungen auf die Gesundheit in Form sogenannter Spätfolgen der Strahlung haben könnten.⁸⁹ Insbesondere ist noch nicht naturwissenschaftlich geklärt, welche Auswirkungen die langfristige innere Strahlenexposition in niedrigen Dosen hat.⁹⁰

Damit wären die Probleme bezüglich der Bestimmung des Haftungsumfangs für Spätfolgen umrissen. (Einen wichtigen Streitpunkt stellt dabei die Verjährung dar).⁹¹

87 Gemäß dem „Überblick über den Bericht des mit dem JCO-Unfall betrauten Forschungskomitees“ der Kommission für nukleare Sicherheit (*Genshi-ryoku Anzen I'in-kai*), abrufbar unter <http://www.aec.go.jp/jicst/NC/tyoki/siryosiryos05/siryos52.htm>.

88 JCO-Forschungsgruppe, Schlussbericht (Fn. 49) 8.

89 Hinsichtlich einer Bestrahlung über einen längeren Zeitraum soll das zukünftige Krebsrisiko bei einer jährlichen Strahlendosis von einem Millisievert (mSv) von einer Person aus 100.000 Menschen auf eine Person aus 10.000 Menschen steigen: S. HIDA / H. KAMANAKA, *Naibu hibaku no kyōi: Genbaku kara rekka uran made* [Die Bedrohung durch innere Strahlenbelastung – Von der Atombombe hin zu Geschossen aus abgereichertem Uran] (Tokyo 2005) 128. Anfangs galt in der Präfektur Fukushima für Kinder ein Grenzwert von 20 mSv im Jahr. (Verweis auf die Homepage des MEXT, abrufbar unter http://53854149.at.webry.info/201104/article_23.html). Derzeit wird ein Grenzwert von unter 1 mSv angepeilt. Allein, dieser Grenzwert betrifft nur die äußere Strahlenbelastung aus der Atmosphäre. Tatsächlich besteht daneben eine innere Strahlenbelastung durch die Einatmung von radioaktiven Stoffen aus der Luft sowie durch die Einnahme dieser in Speisen und Getränken. Die Kombination aller Strahlenbelastungen insgesamt könnte eine weitere Zunahme der Erkrankungsrisiken hervorrufen.

90 Vielmehr haben Experimente gezeigt, dass sich die Membran von in einer Flüssigkeit gehaltenen Zellen leichter durch eine geringe Strahlendosis über einen längeren Zeitraum zerstören lässt als durch eine wiederholte starke Bestrahlung (sogenannter *Petkau-Effekt*). Der auf diesem Effekt begründeten Lehre zufolge besteht in Fällen, in denen solche Gene der Zelle beschädigt werden, die im Zusammenhang mit der Fortpflanzung stehen, die Möglichkeit der Vererbung dieser Schädigung bei der Zellfortpflanzung an die Nachkommen und des Auftretens von Störungen auch nach einigen Generationen, HIDA/KAMANAKA (Fn. 89) 90.

91 Da das AtomschadensErsG selbst keine Regelungen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen trifft, findet der Art. 724 ZG als allgemeine Regelung Anwendung. Danach verjährt das Recht zur Klage auf Schadensersatz 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der unerlaubten Handlung (*fuhō kōi no toki*).

Der Ausgangspunkt der Verjährung („der Zeitpunkt der unerlaubten Handlung“) wird allgemein als der Zeitpunkt der Vornahme der Angriffshandlung (*kagai kōi*) verstanden. Da

aa) Die Grundsätze nach dem Zwischenbericht

In ihrem Zwischenbericht gab die Kommission die folgende Richtung bezüglich der Betrachtung von Spätfolgen vor: „Tod und Körperschäden infolge von Strahlenexposition mögen auch als Spätfolgen denkbar sein. Als ersatzfähige Schäden lassen sich diese dann anerkennen, wenn deren Ursache in der Strahlenexposition infolge des Unfalls liegt.“⁹²

bb) Problempunkte

Nach dem derzeitigen Stand der Naturwissenschaft sind die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge der Spätfolgen von Strahlung noch nicht abschließend geklärt. Auch wenn in Zukunft Schäden, die möglicherweise von dem Unfall verursacht wurden, entständen, wäre es wahrscheinlich schwer, diesen Kausalzusammenhang zu beweisen. Bei Krankheiten, deren Erkrankungswahrscheinlichkeit bereits üblicherweise hoch ist, wie z.B. bei Krebs,⁹³ fällt die Feststellung von Kausalität besonders schwer.

Wenn es, so wie hier, keinen präzisen naturwissenschaftlichen Beweis gibt, besteht noch die Möglichkeit, den Kausalzusammenhang epidemiologisch⁹⁴ oder statistisch⁹⁵

das Klagerecht auf Schadensersatz damit 20 Jahre nach der Angriffshandlung, die die Ursache für den Atomschaden darstellt, d. h. 20 Jahre nach dem Zeitpunkt des Atomunfalls, verjähren würde, gibt es auch eine Meinung, die für eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre plädiert. Nach dem Bericht des Fachausschusses der Kommission für Kernenergie von 1998, abrufbar unter

<http://www.aec.go.jp/jicst/NC/senmon/old/songai/siryo/siryo05/siryo2.htm#6>.

Demgegenüber hat die jüngere Entscheidungspraxis zu sogenannten Spätfolgen (zum Gesundheitsschaden durch Pneumokoniose: Oberster Gerichtshof (dritter kleiner Senat) v. 27.4.2004, Minshū 58-4, 1032; zur *Minamata*-Krankheit: Oberster Gerichtshof (zweiter kleiner Senat) v. 15.10.2004, Minshū 58-7, 1802; zu Hepatitis B: Oberster Gerichtshof (zweiter kleiner Senat) v. 16.6.2006, Minshū 60-5, 1997) in diesen Fällen einen Fristbeginn zum Zeitpunkt des Schadenseintritts angenommen. Daher hält eine andere Ansicht die Statuierung einer besonderen, von den Regeln des ZG über den Zeitablauf abweichenden Verjährungsfrist für nicht notwendig, Veröffentlichung des MEXT: Untersuchungsgruppe zum Leitbild des Systems des Atomschadensersatzes: Erster Bericht, S. 26, Dezember 2008, abrufbar unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/007/gaiyou/icsFiles/afieldfile/2009/06/29/1279826_1_1.pdf.

92 Kommission, Zwischenbericht (Fn. 50) 57 f.

93 Nach Daten von 2005 beträgt der Anteil der Menschen, die im Laufe ihres Lebens Krebs entwickeln, bei Männern 54 % und bei Frauen 41 % (Statistik des National Cancer Center, abrufbar unter <http://ganjoho.jp/public/statistics/pub/statistics01.html>).

94 Die Formulierung des epidemiologischen Kausalzusammenhangs variiert etwas von Urteil zu Urteil. Hier seien nur die Voraussetzungen nach der Entscheidung im Tokyoter SMON-Prozess (Distriktgericht Tokyo, Urteil v. 3.8.1979) vorgestellt: „(i) Der Faktor, der als Ursache anzusehen ist, besteht schon vor der Entstehung der Gesundheitsschäden. (ii) Zwischen beiden [Ursache und Folge] lässt sich ein enger Bezug sowohl zeitlich und örtlich als auch nach Gruppenzugehörigkeit feststellen. (iii) Dieser Bezug ist nicht mit medizinischen Theorien unvereinbar.“

95 Oberster Gerichtshof v. 6.2.1970, Minshū 23-2, 195 (Kunstfehlerprozess).

nachzuweisen. Folgt man jedoch der Auffassung, dass ein Unterschied zwischen kollektivem und individuellem Kausalzusammenhang zu ziehen ist, bedürfte es allerdings einer hohen Erkrankungswahrscheinlichkeit, um den Nachweis individueller Kausalität auf epidemiologische Weise zu führen. Im Fall häufiger Krankheiten wird verlangt, dass die Erkrankungswahrscheinlichkeit schon vier- oder fünfmal höher als die gewöhnliche sein müsse.⁹⁶ Legt man diese Anforderungen zugrunde, ließe sich dieses Erfordernis, selbst wenn die Erkrankungswahrscheinlichkeiten infolge des Unglücks von Fukushima in Zukunft steigen würden, nicht immer erfüllen.⁹⁷

Ferner gibt es die Ansicht, dass auch in Fällen, in denen der Nachweis einer „hochgradigen Erkrankungswahrscheinlichkeit“ zur Feststellung der Kausalität nicht gelinge, aber sich Adäquanz mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit feststellen lasse, eine Haftungsverpflichtung anzunehmen sei. Der Grad der Wahrscheinlichkeit solle sich dann verhältnismäßig in der Berechnung des Haftungsbetrages widerspiegeln.⁹⁸ Dies, manchmal als „verhältnismäßiger Kausalzusammenhang“ (*wari'aiteki inga kankei*) bezeichnet, ist jedoch kein Problem auf der Ebene der tatsächlichen Kausalität, sondern sollte nach deren Feststellung als Frage der Berechnung des Haftungsbetrages behandelt werden.

Es erscheint für künftige Untersuchungen überlegenswert, ob in Fällen, in denen sich eine statistisch signifikante Zunahme der Erkrankungswahrscheinlichkeit für eine gesamte Gruppe verzeichnen lässt, auch wenn die Feststellung der Kausalität im individuellen Fall schwer fallen mag, der (tatsächliche) Kausalzusammenhang zu vermuten und sodann dem Beklagten eine Schadensersatzpflicht anteilig im Verhältnis zur Zunahme der Erkrankungswahrscheinlichkeit aufzuerlegen ist.

96 A. MORISHIMA, *Inga kankei no nintei to baishō-gaku no gengaku* [Kausalitätsfeststellung und die Herabsetzung des Schadensersatzbetrages], in: Hoshino/Morishima (Hrsg.), *Gendai shakai to minpō-gaku no dōkō (jō)* [Die heutige Gesellschaft und die Tendenz der Zivilrechtslehre (Band 1)] (Tokyo 1992) 235 f.

97 So betrifft z.B. das Risiko einer Krebserkrankung fast einen von zwei Menschen (Fn. 93), folglich ist die Erfüllung des Kriteriums „Erhöhung der Erkrankungsrate um das vier- bis fünffache“ in der Regel unmöglich. Da jedoch durch den Unfall von Fukushima eine große Menge radioaktiven Jods ausgetreten ist, welches die Funktionsfähigkeit der Schilddrüse beeinträchtigen kann, könnte die Möglichkeit bestehen, dass die Erkrankungsrate speziell für dieses Organ die obige Voraussetzung erfüllen könnte.

98 Urteil zum Tokyoter Prozess zur sogenannten *Minamata*-Krankheit (Distriktgericht Tokyo v. 7.2.1992, in: Hanrei Jihō Rinji Zōkan-gō v. 25.4.1992, 3).

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Unter den Aufgaben, die uns die Katastrophe von Fukushima aufgibt, befasst sich dieser Beitrag mit dem Schadensersatz, der sich schon jetzt in großem Umfang abzeichnet.

Auf Schäden in Folge eines solchen Atomunfalls findet das AtomschadensErsG Anwendung. An dieser Stelle wurden die Besonderheiten des AtomschadensErsG im Vergleich zum Schadensersatz nach dem allgemeinen Deliktsrecht aufgezeigt.

Charakteristisch für dieses ist die verschuldensunabhängige, konzentrierte und unbeschränkte Pflicht zur Leistung von Schadensersatz. Daneben ist ein besonderes Verfahren zu dessen Abwicklung vorgesehen (wie etwa die besonderen Schadensersatzmaßnahmen sowie, bei Notwendigkeit staatlicher Hilfe, die Organisation zur Unterstützung bei Atomschadensersatz).

Zur Bestimmung des Haftungsumfangs in der Praxis und zur Lösung von Konflikten wurden die Kommission und das Zentrum zur Lösung von Atomschadensersatzstreitigkeiten errichtet. Die Kommission erlässt dafür allgemeine Richtlinien, die zur außergerichtlichen Konfliktbewältigung durch die Betroffenen beitragen, und vermittelt Vergleiche zwischen diesen.

Für die materiell-rechtliche Bestimmung entscheidend ist der Begriff des adäquaten Kausalzusammenhangs, der in den Richtlinien der Kommission (wie auch in den einschlägigen Präzedenzfällen) eine Schlüsselrolle einnimmt. Danach sind Schäden als vom Haftungsumfang umfasst anerkannt, die in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall stehen.

Der Begriff der adäquaten Kausalität ist dem Kontext des allgemeinen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraussetzenden Deliktsrechts entlehnt. Zur Basis späterer Theorien wurde der Hinweis, dass jener Begriff an sich keine Kausalität (i.S.d. *conditio*-Formel) darstellt, sondern eine solche Kausalität um die normative Beurteilung des Haftungsumfangs anreichert.

Probleme zeigen sich zunächst anhand einer besonderen Kategorie von Schäden i.S.d. des Atomschadensersatzes, den durch Gerüchte bedingten Schäden. Fraglich ist hier das Vorliegen von Wiederholbarkeit, d.h. die Beantwortung der Frage nach dem Entstehen gleichartiger Zustände aus denselben Bedingungen heraus (bzw. dessen hoher Wahrscheinlichkeit). Verschiedene Punkte sind klärungsbedürftig und es besteht eine gewisse Meinungsvielfalt im Bezug auf die Notwendigkeit eines strengen Beweises im naturwissenschaftlichen Sinne oder der Frage nach der Wiederholbarkeit als Voraussetzung der tatsächlichen oder der adäquaten Kausalität. In den bisher ergangenen Entscheidungen scheint die Wiederholbarkeit als eine Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs behandelt und im Einklang mit der Vorhersehbarkeit beurteilt zu werden. Es ist jedoch nicht klar, ob dabei auch Beachtung fand, dass Vorhersehbarkeit eine Voraussetzung der Fahrlässigkeit ist, während die Ersatzpflicht für Atomschäden gerade verschuldensunabhängig ausgestaltet ist. Ferner besteht Diskussionsbedarf im Bezug auf das Verständnis des Wiederholbarkeitsbegriffes. Im Falle der Schäden durch ein Gerücht

unterscheidet sich die Eintrittswahrscheinlichkeit für das Phänomen der Kaufzurückhaltung eines einzelnen Verbrauchers aus einer Menge von dem der Kaufzurückhaltung eines bestimmten Anteils der Verbraucher in der Menge. So hängt die Beurteilung der Wiederholbarkeit auch bei Zugrundelegung desselben Sachverhaltes von der Wahl des Bezugspunktes ab.

Weiter wurde auf die Problematik der Spätfolgen hingewiesen, für die es schwierig ist, einen Kausalzusammenhang naturwissenschaftlich nachzuweisen. Insbesondere solche Spätfolgen, die naturwissenschaftlich noch nicht hinreichend geklärt sind und deren Entstehungswahrscheinlichkeit in der Zukunft möglicherweise nicht besonders stark zunimmt (etwa die möglichen Auswirkungen einer langfristigen inneren Strahlenexposition in niedrigen Dosen), werfen wichtige Fragen hinsichtlich der Anerkennung eines Kausalzusammenhangs und der Bestimmung des Haftungsbetrages auf.

Diese Probleme bestehen, weil viele Fragen bislang ungelöst geblieben sind. Dies gilt für die Bedeutung und die Funktion des adäquaten Kausalzusammenhangs (und der Wiederholbarkeit), die Eigenschaften und den Grad des Kausalitätsnachweises sowie dafür, wie sich die Feststellung von Kausalität vom Haftungsumfang unterscheidet, aber sich gleichzeitig in dessen Berechnung widerspiegelt. Unter dem Eindruck der derzeitigen Situation jedoch ist die Bewältigung dieser Aufgaben zu erwarten.

SUMMARY

Among the tasks imposed on us by the catastrophe of Fukushima, this article deals with the large-scale compensation for damages that is now becoming apparent.

The Act on Compensation for Nuclear Damage (hereinafter: The Act) is applicable to damages in such a nuclear accident. This article highlights the characteristics of the Act in comparison to the general law of torts' compensation for damages, including the Act's concentrated and unlimited duty to pay compensation regardless of fault. In addition, its execution involves special procedures (such as special measures for damage compensation and, if help from the state is necessary, the Organization for Assistance in Compensation for Nuclear Damages, etc.).

To determine the scale of liability in practice and to solve conflicts, the Commission and the Center for Solving Nuclear Disputes have been set up. In accordance with its tasks, the Commission issues general guidelines that contribute to overcoming out-of-court conflicts among the concerned parties and arranges settlements between them.

For substantive determinations, an adequate causal connection is decisive; this concept holds a key position in the guidelines of the Commission (as well as in the relevant precedents). Damages with an adequately causal connection to the accident are acknowledged to be included in the scale of liability.

*The concept of adequate causation is borrowed from the context of the general law of torts, which presupposes intent or negligence. Pointing out that this concept does not imply causation in itself (in the sense of the *conditio* formula) but rather enriches such causation with the normative judgment of the scale of liability became the foundation for later theories.*

Initial problems involve a certain category of compensation for nuclear damages: damages caused by rumors. In this context, the repeatability is questionable – that is to say, the answer to whether the same situations would arise out of the same conditions (with a high degree of likelihood). Different points need clarification, and thus there are a certain variety of opinions regarding the necessity of a strong scientific proof for the repeatability, or the question about repeatability as a prerequisite of actual or adequate causation. In the decisions issued to this point, repeatability seems to be dealt with as a precondition of adequate causality and judged in harmony with predictability. However, it remains unclear whether attention was also paid to the fact that predictability is a prerequisite for negligence, whereas the liability to pay nuclear damages is indeed independent of fault. In addition, discussion is necessary regarding the understanding of the term “repeatability.” In case of damages through a rumor, the probability of occurrence regarding the phenomenon of purchasing restraint of one single consumer within a set differs from the phenomenon of purchasing restraint of a certain portion of consumers within the set. Therefore, even when taking the same facts as a basis, the judgment of repeatability depends on the choice of the point of reference.

Furthermore, problems have been observed with long-term consequences for which it is difficult to scientifically prove a causal connection. Especially those long-term consequences that have not yet been sufficiently scientifically resolved and whose probability of occurrence will not greatly increase in the future (such as possible consequences of long-term internal exposure to radiation in small doses) raise important questions regarding the acknowledgment of a causal connection and the determination of the sum of liability.

The aforementioned problems arise because many questions are still unanswered. This applies to the meaning and function of the adequate causal connection (and the repeatability), the characteristics and degree of proof for causality, the division between the determination of causality and the scale of liability, as well as the reflection of causality in calculation of compensation. However, the relevance of the current situation will certainly contribute to the solution of these remaining problems.

(Transl. by the Editors)